

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung»; Ablehnung
2025/523

vom 19. Mai 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die eingereichte formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» verlangt eine Änderung des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)).

Gemäss der vorliegenden Gesetzesinitiative soll das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)) mit einem «§ 43g Zubringer Bachgraben – Allschwil» ergänzt werden. Dadurch soll das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA), als erster Teil der Umfahrung Allschwil, priorisiert vorangetrieben werden.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Generelle Projekt und die Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) am 10. Februar 2022 beschlossen (LRV [2021/694](#)). In Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und der Saint-Louis Agglomeration (SLA) wurde ein Bauprojekt, inkl. Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, im 2026 erfolgen die Vernehmlassungen in den entsprechenden Behörden der Gebietskörperschaften in der Schweiz und in Frankreich. Das Bauprojekt wird anschliessend als Grundlage für das Projektgenehmigungsverfahren mit den entsprechenden Planaufgaben in den betroffenen Gebietskörperschaften dienen.

Nach Auffassung des Regierungsrats liegt mit § 43c «Umfahrungsstrasse Allschwil» im Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 430](#)) bereits eine Grundlage mit gleicher Stossrichtung für den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA), als Teilstück der Umfahrung, vor.

Die formulierte Gesetzesinitiative zur unverzüglichen Realisierung des Zubringers Bachgraben wird durch die vorhandenen Bestimmungen im Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft bereits abgedeckt und wird von der Realität im Zusammenhang mit der Projektierung des Zubringers Bachgraben überholt. Die Ausgabenbewilligung zur Projektierung liegt vor und die Finanzierung ist im Investitionsprogramm des Kantons BL berücksichtigt. Die Mitfinanzierung durch den Bund ist angemeldet und weit fortgeschritten. Auf diesen Grundlagen setzt sich der Regierungsrat unabhängig von der Gesetzesinitiative seit längerem für die beförderliche Umsetzung des Zubringers Bachgraben – Allschwil und der gesamtverkehrlichen Anbindung des Bachgrabengebiets ein.

Damit erweist sich die formulierte Gesetzesinitiative als obsolet und sie führt letztlich zu Doppelspurigkeiten. Deshalb wird die formulierte Gesetzesinitiative vom Regierungsrat abgelehnt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Zustandekommen der Initiative	4
2.2.	Wortlaut der Initiative	4
2.3.	Rechtsgültigkeit der Initiative	4
2.4.	Rechtliche Grundlagen	5
2.5.	Finanzielle Grundlagen	7
2.6.	Beurteilung der Zielsetzung der Gesetzesinitiative	8
2.7.	Ablehnung der Gesetzesinitiative	8
3.	Anträge.....	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang.....	10

2. Bericht

2.1. Zustandekommen der Initiative

Am 3. Juli 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde am 16. September 2025 von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative mit 1'646 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Die Publikation der Verfügung der Landeskanzlei erfolgte am 18. September 2025 ([Link](#)).

2.2. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)) wird wie folgt geändert:

§ 43g Zubringer Bachgraben-Allschwil

¹ Zur optimalen verkehrlichen Anbindung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Allschwil Bachgraben plant und projektiert der Kanton unverzüglich den Zubringer Bachgraben-Allschwil als ersten Teil der Umfahrung Allschwil.

² Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

³ Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich sowie dem Bund ist jederzeit sicherzustellen.

⁴ Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten unabhängig einer möglichen Beteiligung durch den Bund sicher.

⁵ Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann und auch baulich so ausgestaltet ist.

⁶ Bei der Anwendung von weiteren Gesetzen, die im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil zu beachten sind, ist die Realisierung des Zubringers soweit rechtlich möglich zu priorisieren.

⁷ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand halbjährlich Bericht.

⁸ § 43g tritt ausser Kraft, sobald der Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil abgeschlossen und der Zubringer in Betrieb genommen wurde.

2.3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Regierungsrat hat mit der Vorlage vom 18. November 2025 dem Landrat beantragt, die Initiative auf der Grundlage eines Gutachtens des Rechtsdienstes vom Regierungsrat und Landrat vom 25. September 2025 für rechtsgültig zu erklären und dem Landrat fristgerecht die entsprechende Vorlage (LRV [2025/523](#)) überwiesen. Der Landrat beschloss die Rechtsgültigkeit der Initiative in seiner Sitzung vom 29. Januar 2026.

2.4. Rechtliche Grundlagen

Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft

Das in der Gesetzesinitiative geltend gemachte Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)) beinhaltet die Grundsätze und Vorgaben zum öffentlichen Strassennetz sowie zu konkreten Vorhaben wie z.B. die Umfahrungsstrasse Allschwil in § 43c. Da der Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) implizit ein Teilstück dieser Umfahrung ist, ist darin somit auch das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) mit enthalten:

§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil

¹ Zur Entlastung von über grossem Strassenverkehr plant, projiziert und baut der Kanton die Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit.

² Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Der Anschluss an die Nationalstrasse A3 (Nordtangente Basel) ist sicherzustellen.

³ Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrungsstrasse Allschwil zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.

⁵ Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

⁶ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft

Das Arbeitsgebiet Allschwil (Bachgraben) ist im Objektblatt S 4.1 Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung bei der örtlichen Festlegung im kantonalen Richtplan ([KRIP](#)) festgesetzt.

Der Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) ist im Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz bei der örtlichen Festlegung festgesetzt. Des Weiteren bestehen für den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) folgende Planungsanweisungen:

b Der Kanton plant in Abstimmung mit der Gemeinde, dem Kanton Basel-Stadt und dem ASTRA unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration einen Tunnel Allschwil, welcher den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) zu einer Umfahrung Allschwil ergänzt.

c Der ZUBA wird nur koordiniert mit einer ÖV-Anbindung (Tram) sowie einer Velo- und Fussverkehrsanbindung realisiert. Bezüglich der Etappierung der Massnahmen und der flankierenden Massnahmen sowie in der Frage der Grenzverschiebung stellt der Schlussbericht der Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben vom 30. August 2024 sowie der Beschluss des Landrates vom 10. Februar 2022, Nr. 1357 zum ZUBA (LRV [2021/694](#)) eine zwingend zu beachtende Grundlage dar.

Als projektbezogene Übernahme von Gemeindestrassen und Gemeindestrassenabschnitten vom Kanton wurde vorgesehen:

Die Übernahme im Raum Bachgraben in Allschwil (Hegenheimerweg/Kreuzstrasse) inklusive Neubau der Verlängerung der Kreuzstrasse erfolgt abgestimmt auf die Inbetriebnahme des Zubringers Bachgraben – Allschwil (ZUBA).

Das Tram Bachgraben ist im Objektblatt V 2.3 Schienennetz bei der örtlichen Festlegung auf der Stufe Zwischenergebnis enthalten. Des Weiteren besteht für das Tram Bachgraben folgende Planungsanweisung:

b Der Kanton Basel-Landschaft koordiniert das Vorhaben Tram Bachgraben gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eng mit dem Vorhaben Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA).

Kantonaler Richtplan Basel-Stadt

Der Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) ist unter dem Richtplan Mobilität im Objektblatt M2.2 Kantonsstrassen bei der örtlichen Festlegung mit Koordinationsstand Zwischenergebnis enthalten. Des Weiteren bestehen für den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) folgende Planungsanweisungen:

Der Kanton unterstützt den Kanton Basel-Landschaft bei der Planung und Projektierung eines Zubringers Bachgraben Allschwil, ohne sich aber finanziell an diesem Projekt zu beteiligen.

Absichtserklärung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt

Mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt besteht aus dem Jahr 2021 die Absichtserklärung «Gemeinsames Vorgehen bei der Planung, Realisierung und Finanzierung Zubringer Bachgraben – Allschwil, ÖV-Verbindung Bachgraben, Velovorzugsroute Bachgraben-Bahnhof SBB».

Die wichtigsten Punkte aus der Absichtserklärung:

Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA)

- Die Finanzierung der Planungs-, Projektierungs- und Baukosten der Strasseninfrastruktur erfolgt grundsätzlich nach dem Territorialprinzip. In Abweichung davon, gemäss partnerschaftlichen Regierungsratsbeschlüssen vom 28. Mai 2019, übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Kosten für die Projektierung und Realisierung des Projekts Zubringer Bachgraben – Allschwil auch auf dem Territorium des Kantons Basel-Stadt.
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die Projektleitung des Gesamtprojektes Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA).
- Der Kanton Basel-Stadt unterstützt den Kanton Basel-Landschaft als Projektpartner bei der Erarbeitung des Projektes sowie bei den Auflagenprozessen und Bewilligungen.
- Der Betrieb und Unterhalt wird während 15 Jahren ab Inbetriebnahme vom Kanton Basel-Landschaft übernommen. Anschliessend verständigen sich die beiden Kantone betreffend der zukünftigen Kostenübernahme für Betrieb und Unterhalt.
- Die beiden Kantone schliessen Projektvereinbarungen bezüglich der Details der Projektierung, der Bewilligung, der Realisierung, des Betriebs und Unterhalts, der Finanzierung sowie der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten (Verkehrssicherheit, Polizei etc.) ab.

ÖV-Verbindung Bachgraben

- Die Finanzierung der Planungs-, Projektierungs- und Baukosten der ÖV-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich nach dem Territorialitätsprinzip. In Abweichung davon übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für die Planung, die Projektierung und den Bau des Projekts Tram Bachgraben auch auf dem Territorium des Kantons Basel-Landschaft.

Velovorzugsroute

- Die Kostentragung erfolgt nach dem Territorialitätsprinzip.

Auftrag Landrat

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Generelle Projekt und die Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Bauprojekts zum Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) am 10. Februar 2022 beschlossen (LRV [2021/694](#)).

Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029

Der Regierungsrat setzt bei der Standortqualität auf folgenden Schwerpunkt:

- Sicherung der Mobilitäts-Achsen für die Entwicklung nachhaltiger, effizienter und anpassungsfähiger Arealerschliessungen.

LFP 4 – Mobilität

Der Regierungsrat will:

– die bestehende Verkehrsinfrastruktur in allen Bereichen erhalten und bedarfsgerecht ausbauen sowie zukunftsweisende Entwicklungen aktiv in die Planungen einbeziehen.

– durch eine intelligente, effizientere Nutzung der bestehenden Infrastruktur und die Weiterentwicklung der Infrastruktur das quantitative und das qualitative Entwicklungspotenzial der Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung nutzen und steigern.

2.5. Finanzielle Grundlagen

Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Generelle Projekt und die Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Bauprojekts zum Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) am 10. Februar 2022 beschlossen (LRV [2021/694](#)).

Agglomerationsprogramm Basel

Die Schlüsselprojekte im Raum Bachgraben sind im Agglomerationsprogramm Basel enthalten. Im Agglomerationsprogramm der 5. Generation sind folgende Projekt im B-Horizont Baustart 2032 – 2036:

- Zubringer Bachgraben Allschwil (ZUBA)
- ÖV Verbindung / Tram Bachgraben
- Boulevard Intercommunal Sud (BIS)

Die im Agglomerationsprogramm Basel eingegebenen Schlüsselprojekte des Wirtschaftsraums «Bachgraben Allschwil / Hégenheim» erhielten grundsätzlich eine gute Programmbewertung. Insbesondere wurde dem Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) eine hohe Wirksamkeit zugesprochen. Diese Schlüsselprojekte werden voraussichtlich im Juni 2029 im Agglomerationsprogramm der 6. Generation als A Projekte eingegeben.

Die Velovorzugsroute (VVR) Allschwil Bachgraben – Basel SBB ist bereits im Agglomerationsprogramm der 4. Generation im A-Horizont enthalten.

Verkehr '45

Im Januar 2025 hatte das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der Mehrkosten beim Bahninfrastrukturausbau und dem vom Volk abgelehnten Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen bei der ETH Zürich ein Gutachten (UVEK: Verkehr '2045, Prof. Dr. U. Weidmann, Dr. M. Nold) in Auftrag gegeben. Die Projekte Zubringer

Bachgraben – Allschwil (ZUBA) und Tram Bachgraben sind im Gutachten grundsätzlich positiv und mit 1. Priorität enthalten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 die Eckwerte für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bis 2045 festgelegt. Gestützt auf das Gutachten sowie Einschätzungen und Analysen der zuständigen Bundesämter wurde das UVEK beauftragt, bis Ende Juni 2026 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

2.6. Beurteilung der Zielsetzung der Gesetzesinitiative

Zur Zielsetzung der Gesetzesinitiative

Gemäss der vorliegenden Gesetzesinitiative soll das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 ([SGS 430](#)) mit einem «§ 43g Zubringer Bachgraben – Allschwil» ergänzt werden. Dadurch soll das Projekt des Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA), als erster Teil der Umfahrung Allschwil, priorisiert vorangetrieben werden.

2.7. Ablehnung der Gesetzesinitiative

Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung» abzulehnen. Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

In der Volksabstimmung vom 8. März 2015 wurde die Initiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ angenommen. Damit wurde auch die Aufnahme eines neuen § 43c, Umfahrungsstrasse Allschwil, in das basellandschaftliche Strassengesetz beschlossen. Diese Bestimmung schreibt die Planung, die Projektierung und den Bau einer Umfahrung Allschwil mit besonderer Dringlichkeit und die unverzügliche Aufnahme dieser Arbeiten fest. Im Vorfeld der Abstimmung waren erste grobe Überlegungen zu dieser Umfahrung kommuniziert worden – mit den beiden Pfeilern einer Zusammensetzung der Umfahrung aus den beiden Teilabschnitten „Zubringer Allschwil“ zwischen Nordtangente Basel und Arbeitsgebiet Bachgraben sowie dem „Tunnel Allschwil“ zwischen Arbeitsgebiet Bachgraben und Allschwil Süd. Der Zubringer Bachgraben – Allschwil ist somit als erster Teil im § 43c, Umfahrungsstrasse Allschwil im basellandschaftlichen Strassengesetz enthalten.

Mit dem Beschluss zur Anpassung 2016 über die Trasseesicherung Zubringer Bachgraben – Allschwil (LRV [2016/381](#)) hat der Landrat der Eintragung des Projekts im kantonalen Richtplan zugestimmt. In der Richtplananpassung 2017 wurde dann die Koordinationsstufe auf Zwischenergebnis gehoben (LRV [2019/230](#)). Abschliessend erfolgte die richtplanerische Verankerung auf Stufe Festsetzung (LRV [2023/325](#)) im 2023. Diese wurde vom Bund am 3. Juli 2025 genehmigt. Der Zubringer Bachgraben – Allschwil ist somit im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft festgesetzt. Im Kanton Basel-Stadt ist das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil ebenfalls im kantonalen Richtplan mit der örtlichen Festlegung (Koordinationsstand Zwischenergebnis) enthalten und vorgesehen.

In den beiden Absichtserklärungen vom 29. Januar 2021 wurde zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Landschaft und Basel-Stadt das Vorgehen, die Zuständigkeiten und die Kostenträgerschaft bei den Schlüsselprojekten im Raum Bachgraben / Basel West festgelegt. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Generelle Projekt und die Ausgabenbewilligung für die Projektierung des Bauprojekts zum Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) am 10. Februar 2022 genehmigt (LRV [2021/694](#)). In Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und der Saint-Louis Agglomeration (SLA) wurde ein Bauprojekt, inkl. Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, im 2026 erfolgen die Vernehmlassungen in den entsprechenden Behörden der Gebietskörperschaften in der Schweiz und in Frankreich. Das Bauprojekt wird anschliessend als Grundlage für das Projektgenehmigungsverfahren mit den entsprechenden Planaufgaben in den betroffenen Gebietskörperschaften dienen.

Für die Koordination und Abstimmung der gesamtverkehrlichen Anbindung (Strasse, ÖV und Velo) des Gebietes Bachgraben in Allschwil wurde im Jahr 2020 die Organisation «Koordination Verkehrsanbindung Bachgraben» ([KoBa](#)) eingesetzt. Die Koordination erfolgt auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene. Vertreten sind die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die

Gemeinde Allschwil sowie die Saint-Louis Agglomération (SLA). KoBa stellt sicher, dass die Anbindung des Bachgrabengebietes in einer gesamtverkehrlichen Sicht erfolgt. Dies bedeutet, dass der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Velo- und Fussverkehr gleichermaßen berücksichtigt werden. Ziel ist es, die richtige und ausgewogene Mischung von Massnahmen durch Abstimmung dieser Verkehrsmittel untereinander zu erreichen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens zum Agglomerationsprogramm Basel der 4. Generation haben sich der Bund sowie die beteiligten regionalen Gebietskörperschaften im Raum Allschwil-Bachgraben / Hégenheim / Basel West geeinigt. Die Einigung besteht zum einen darin, dass die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel die Einstufung aller AP-Projekte in den jeweiligen Horizonten akzeptiert, und zum anderen, dass der Bund den Handlungsbedarf im Raum Allschwil – Bachgraben – Hégenheim anerkennt und zusichert, sich in die strategischen Planungen einzubringen und die Agglomeration zu unterstützen.

Zur Abstimmung zwischen den zuständigen Bundesbehörden und den regionalen Gebietskörperschaften wurde die «Arbeits- und Koordinationsplattform Bachgraben» (AKB) gegründet. Das gemeinsame und übergeordnete Ziel der Plattform ist, eine finanzierbare Lösung für eine wirksame, zukunftsweisende, gesamtverkehrliche Anbindung des betroffenen Raums über Strassen, Velorouten und mit öffentlichem Verkehr auszuarbeiten. Die AKB war bis auf Mitte 2024 befristet und ergänzte die bestehende, bikantonale Organisation KoBa um die Länderebene.

Für die gesamtverkehrliche Anbindung sind alle vorgenannten Schlüsselprojekte notwendig und müssen entsprechend umgesetzt werden. Erst mit Inbetriebnahme des ZUBA steht auf den dadurch entlasteten Strassen genug Raum für Massnahmen zugunsten des Bus-, Tram- und Veloverkehrs zur Verfügung. Eine Abstimmung der Projekte und ihrer Wirkungen aufeinander ist zwar wesentlich, eine gleichzeitige Realisierung bzw. Inbetriebnahme jedoch nur teilweise möglich.

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 13. Januar 2026 zum Postulat 2022/172 «Alternativen für den Bachgraben» (LRV [2022/172](#)) Bericht erstattet. Darin wurde über den aktuellen Stand der verkehrlichen Anbindung des Gebietes Bachgraben und zu den Schlüsselprojekten informiert.

Zusammenfassend sprechen folgende Argumente gegen die eingereichte Gesetzesinitiative:

- Mit dem Gesetzesartikel § 43c Umfahrungsstrasse Allschwil im Strassengesetz BL besteht bereits eine Grundlage mit gleicher Stossrichtung für den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA), als ein Teilstück der Umfahrung. Bei der Annahme der Initiative, würden zwei nahezu gleichlautende Gesetzesbestimmungen zum Projekt ZUBA und zu dessen Finanzierung vorliegen.
- In den Richtplänen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist das Projekt ZUBA sowie die weiteren Schlüsselprojekte Tram Bachgraben und die Velovorzugsroute bereits enthalten.
- In der Absichtserklärung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde die Zusammenarbeit und der Wille zur Planung und Umsetzung der kantonsübergreifenden Schlüsselprojekte ZUBA, Tram Bachgraben und Velovorzugsroute festgehalten.
- Die Ausgabenbewilligung zur Projektierung wurde vom Landrat bereits gesprochen und die Mittel zur Finanzierung sind im Investitionsprogramm 2026 bis 2036 enthalten.
- Der Zubringer Bachgraben – Allschwil ist im Agglomerationsprogramm Basel in der 5. Generation im B-Horizont enthalten.
- Es liegt bereits ein Entwurf eines Bauprojektes, inkl. Umweltverträglichkeitsbericht für den Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) vor. Das Bauprojekt wird, nach den Vernehmlassungen bei den betroffenen Gebietskörperschaften, als Grundlage für die Projektgenehmigungsverfahren dienen.

Die Stossrichtung der eingereichten formulierte Gesetzesinitiative zur Ergänzung des Strassengesetzes mit einem neuen § 43g "Zubringer Bachgraben – Allschwil" wird durch die vorhandenen Bestimmungen im Strassengesetz, die Richtplanungen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-

Stadt sowie die Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen zur verkehrlichen Erschliessung des Bachgrabengebiets bereits abgedeckt. Die Ausgabenbewilligung zur Projektierung liegt vor und die Finanzierung ist im Investitionsprogramm des Kantons BL berücksichtigt. Die Mitfinanzierung durch den Bund ist angemeldet und weit fortgeschritten.

Der Regierungsrat setzt sich unabhängig von der formulierten Gesetzesinitiative seit längerem für die beförderliche Umsetzung des Zubringers Bachgraben – Allschwil und der gesamtverkehrlichen Anbindung des Bachgrabengebiets ein.

Damit erweist sich die formulierte Gesetzesinitiative als obsolet und sie führt letztlich zu Doppelspurigkeiten. Deshalb wird die formulierte Gesetzesinitiative vom Regierungsrat abgelehnt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» abzulehnen.

Liestal, 19. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben – Allschwil: Unverzögliche Realisierung» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: